



Anlage 2 – Begründung

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen

(Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2021



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
Auf Grundlage von Luftbildern von Geobasis NRW (2019)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung.....	5
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	13
3. Bisheriges Verfahren	19
3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung.....	19
3.2 Erarbeitungsbeschluss.....	19
3.3 Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG.....	19
3.4 Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen.....	20
3.5 Zweite Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG	20
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz.....	21
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	21
4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung	22
4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung	31
4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	34
4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	35
5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) und regionalplanerische Bewertung	37
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW	37
5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.....	45
5.3 Regionalplanerische Bewertung	48
6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren.....	49
7. Rechtsgrundlagen	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich Frimmersdorf	6
Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Frimmersdorf	7
Abbildung 3: Bestandsituation im Änderungsbereich Neurath.....	9
Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Neurath....	10
Abbildung 5: Bestandsituation Änderungsbereich Rommerskirchen	11
Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Rommerskirchen	12
Abbildung 7: Alternative Flächenvorschläge im Teilbereich Frimmersdorf	17
Abbildung 8: Alternativer Flächenvorschlag in Rommerskirchen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unterscheidung der Teilbereiche nach Brachflächenabschlag und Neudarstellung.....	14
Tabelle 2: Brachflächenabschlag und zusätzlicher Bedarf bei einem Planungszeitraum von 20- und 25 Jahren	16
Tabelle 3: GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien	24
Tabelle 4: Monitoringkonzept.....	36

1. Anlass und Ziel der Planung

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), welche drei räumliche Teilbereiche (mit zum Teil mehreren Teilflächen) beinhaltet, sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie von dessen Umfeld. Die Liegenschaften des Kraftwerks befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich zwischen den Stadtteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf. Im Rahmen des sich im Rheinischen Revier vollziehenden Strukturwandels sollen die Flächen des Kraftwerkes, nach dessen endgültiger Stilllegung (erfolgte zum Oktober 2021), als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Mit dem Beschluss vom 12.12.2019 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die Verwaltung beauftragt, Gespräche über die hierfür notwendige Änderung des Regionalplans mit der Regionalplanungsbehörde zu führen. Neben der beabsichtigten Änderung am Standort Frimmersdorf umfasst die Regionalplanänderung zwei weitere räumliche Teilbereiche.

Auch das Altkraftwerk in Neurath wird im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung mittelfristig stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, sodass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen, mit Ausnahme des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3, mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und diese zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen.

Ebenfalls werden in der 5. Änderung die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert. Zum einen soll ein bestehender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich (für Gewerbe) festgelegt werden und zum anderen erfolgt eine bedarfsgerechte Erweiterung.

Geplante Darstellungen Teilbereich Frimmersdorf

Der Teilbereich Frimmersdorf beinhaltet vier Einzelflächen und ist sowohl über die Schiene als auch über die Straße unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Im Osten des Kraftwerkes verläuft die L375 von Grevenbroich nach Rommerskirchen und im Westen des Plangebietes verläuft die L116 von Jüchen nach Bedburg. Über die beiden genannten Landesstraßen sind die Bundesstraße B59 und darüber die Autobahn A46 zügig zu erreichen. Mit dem Bahnhof Gustorf im Norden sowie dem Bahnhof Frimmersdorf im Süden befinden sich zwei Bahnhaltstellen in der näheren Umgebung, sodass ein Haltepunkt für jede der Einzelflächen innerhalb einer Distanz von ca. 1,5 km erreichbar ist. In Zukunft, wenn die Werksbahn nicht mehr für den Tagebau benötigt wird, bieten sich aufgrund der Anschlussmöglichkeiten an

das öffentliche Bahnnetz weitere Möglichkeiten die verkehrliche Anbindung für das künftige Gewerbe zu verbessern. Im Zuge der 5. Änderung wird die bestehende Trasse, welche im Regionalplan bisher am Kraftwerk Frimmersdorf endet, entsprechend der tatsächlichen Ausprägung dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Darüber hinaus könnte die Trasse, die bis in den Bereich des heutigen Tagebaus Garzweiler hineinreicht, ein potenzieller Ansatzpunkt für die im Rahmen des Strukturwandels diskutierte Ost-West-Verbindung im Rheinischen Revier sein.

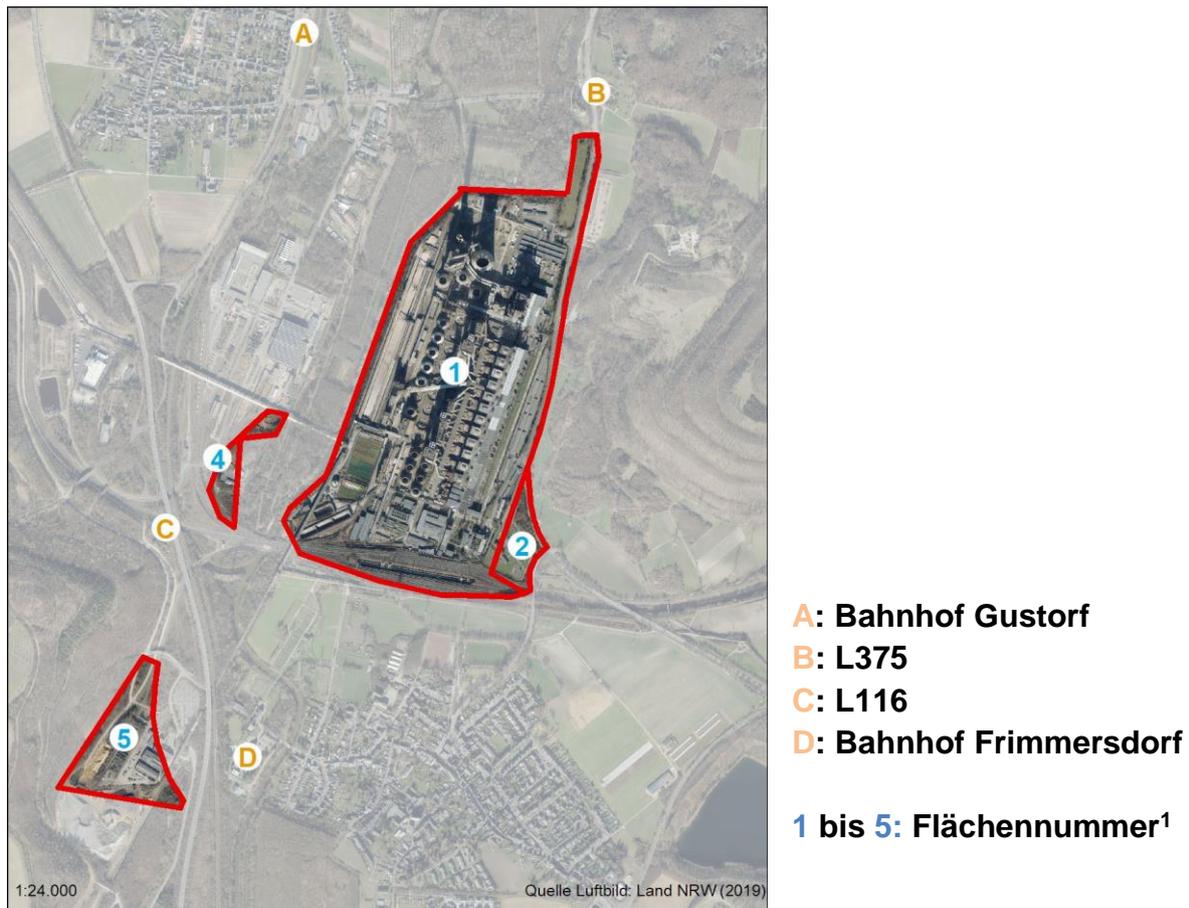


Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich Frimmersdorf

In dem Teilbereich Frimmersdorf sind, bedingt durch die bisherige Kraftwerksnutzung, sowohl eine ausgeprägte Leitungsinfrastruktur als auch zwei Umspannwerke vorhanden. Diese vorhandene Infrastruktur ermöglicht ein vielfältiges gewerbliches Nutzungsspektrum, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft bzw. der energieintensiven Industrie. Aufgrund der vorhandenen Leitungsinfrastruktur sowie der historisch gewachsenen Energieerzeugung am Standort scheint sich die Nutzung von regenera-

¹Die Flächennummer 3 ist nicht vergeben, da die ursprünglich als Frimmersdorf_3 bezeichnete Fläche zur zweiten Beteiligung nicht mehr als ASB-GE festgelegt werden soll. In Abbildung 7 ist die Fläche im Rahmen der alternativen Flächenvorschläge für den Teilbereich Frimmersdorf dargestellt.

tiven Energien anzubieten. In Bezug auf die generelle Thematik der Energieversorgung sei in diesem Kontext zudem auf die Grundsätze des Kapitels 10.1 Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) hingewiesen, die auch seitens der etwaigen nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Neben der Darstellung der bestehenden Schienentrasse – entsprechend der aktuellen Situation – (Planzeichen 3.bb-1 der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO)) erfolgen für die vier Einzelflächen Frimmersdorf_1 bis Frimmersdorf_5 jeweils regionalplanerische Darstellungen als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Dabei sollen die Flächen Frimmersdorf_1, Frimmersdorf_2, Frimmersdorf_4 sowie Frimmersdorf_5 als GIB für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) dargestellt werden. Die GIB können insb. durch die Planung von Industriegebieten im Sinne von § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten im Sinne von § 8 BauNVO umgesetzt werden. Eingeschränkte Gewerbegebiete können geplant werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dienen. Aufgrund der Vorbelastung sowie der Nähe zu Wohngebieten ist eine Gliederung der neu dargestellten GIB auf der Ebene der Bauleitplanung höchstwahrscheinlich erforderlich. Jede dieser Flächen ist, mehr oder weniger, baulich vorgeprägt, weshalb es sich nur bedingt um tatsächliche Neudarstellungen handelt, obwohl diese mehrheitlich im Regionalplan als Freiraumbereiche dargestellt sind.



Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Frimmersdorf

Für die ca. 74,8 ha große Fläche Frimmersdorf_1 soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es verbleibt ein GIB. Die Fläche wäre in Teilen frühestens ab 2022 nach der (teilweisen) Beendigung der umfangreichen Rückbauarbeiten verfügbar. Davon ausgenommen sind Bereiche im Süden des Kraftwerkes, die in ihrer Funktion für Infrastruktur und Verwaltung noch bis zur Beendigung der Braunkohleverstromung benötigt werden und somit erst nach 2040 zur Verfügung stehen. Aufgrund des Flächenzuschnittes soll ein kleiner Teil von ca. 1,5 ha im Norden des Kraftwerkes nicht als GIB, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) festgelegt werden.

Die ca. 3 ha große, aktuell als AFA im Regionalplan dargestellte und im Südosten unmittelbar an das Kraftwerk angrenzende Fläche Frimmersdorf_2 soll als GIB festgelegt werden. Das als Umspannwerk genutzte Areal ist aufgrund seiner aktuellen Funktion für Infrastruktur und Verwaltung erst nach Beendigung der Braunkohleverstromung ab 2040 verfügbar.

Bisher handelt es sich bei der ca. 2,5 ha großen, dem Kraftwerk gegenüberliegenden Fläche Frimmersdorf_4 regionalplanerisch um eine Darstellung als AFA, RGZ sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Im Rahmen der 5. Änderung soll diese als GIB festgelegt werden und wäre aufgrund der Funktion für den Tagebau Garzweiler nach 2040 verfügbar.

Im Regionalplan ist die Fläche Frimmersdorf_5 zurzeit als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt, mit der festgelegten Folgenutzung Wald. Die Fläche weist eine Größe von ca. 9 ha auf und soll als GIB festgelegt werden. Im Bereich der Fläche erfolgt zudem eine Anpassung der Abgrenzung des BSAB entsprechend dem aktuell gültigen Braunkohlenplan Frimmersdorf. Aufgrund der aktuell geplanten Folgenutzung Wald sowie der Umgebung eignet sich die Fläche eventuell als Leuchtturmprojekt „Grünes Gewerbe“ z.B. im Rahmen der ITBA. Vollständig verfügbar ist die Fläche erst ab 2040, nach der Beendigung des Tagebaus Garzweiler.

Für die Flächen Frimmersdorf_1 und Frimmersdorf_4 ist das Thema Hochwasserschutz zu beachten. Die genannten Flächen befinden sich nicht innerhalb, aber angrenzend an im Regionalplan dargestellte Überschwemmungsgebiete der Erft. Bei der Darstellung im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf handelt es sich um prognostizierte Überschwemmungsgebiete und nicht um Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG. Dies bedeutet, dass die in diesem Bereich im RPD dargestellten Überschwemmungsbereiche nicht mit den aktuellen HQ 100-Flächen gleichzusetzen sind. Es handelt sich vielmehr um die, vom Erftverband prognostizierten, sich im Jahr 2100 einstellenden HQ 100-Flächen. Die Verschiebung der Überschwemmungsgebiete entsteht dadurch, dass der Braunkohletagebau und die damit verbundenen Sumpfungsmaßnahmen eingestellt werden, somit hieraus keine Entwässerung in die Erft mehr

erfolgt und als Folge dessen der Grundwasserspiegel und damit verbunden der Hochwasserabfluss steigt. Bei einer Bebauung sollte die zukünftige Hochwassergefahr für Mensch und Gebäude mitgedacht werden und eine an das Hochwasser angepasste Bauweise erfolgen.

Geplante Darstellungen Teilbereich Neurath

Der Teilbereich Neurath, bestehend aus den Flächen Neurath_1 und Neurath_2, verfügt über eine unmittelbare, überörtliche Anbindung in Form der L375, die von Grevenbroich bis zum Altkraftwerk Neurath verläuft, von da nach Norden abbiegt und eine Anbindung an die im Norden des Teilbereichs gelegene B59 ermöglicht. Ab dem Kraftwerk BoA 2/3 geht die L375 in die Kreisstraße K24 über und vervollständigt eine Anbindung an Rommerskirchen. In wie weit die Werksbahn für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung in Zukunft genutzt werden könnte, ist u.a. durch die lange Laufzeit der Kraftwerke BoA 2/3 und damit einhergehender Beanspruchung nicht absehbar.



A: Landesstraße L375

1 u. 2: Flächennummer

B: RWE Werksbahn

C: Kraftwerk BoA 2/3

D: Kreisstraße K24

Abbildung 3: Bestandsituation im Änderungsbereich Neurath

Die Bereiche Neurath_1 und Neurath_2 sind aktuell im Regionalplan als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt und werden räumlich getrennt durch das auch in Zukunft weiter zu betreibende Kraftwerk BoA 2/3.

Westlich von BoA 2/3 liegt die 64,2 ha große Fläche Neurath_1, die aktuell durch das Altkraftwerk Neurath genutzt wird, und im Osten des Teilbereiches befindet sich die 44,7 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche Neurath_2. Für beide Flächen soll die Zweckbindung aufgehoben werden und es verbleiben jeweils eine Darstellung als GIB. Während die Fläche Neurath_2 sofort verfügbar wäre, muss für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des Altkraftwerkes zunächst die Stilllegung sowie der Rückbau erfolgen, weshalb die Fläche Neurath_1 nicht vor 2028 nutzbar wäre. Für die Fläche Neurath_2 beträgt die Größe im Regionalplan ca. 45 ha, wobei davon ausgegangen werden muss, dass das tatsächliche Entwicklungspotenzial der Fläche aufgrund der angrenzenden Schienen, des Lärmschutzwalles sowie des Regenrückhaltebeckens geringer ist. Daher wird für die Bedarfsberechnung das Entwicklungspotenzial mit ca. 33 ha angerechnet.

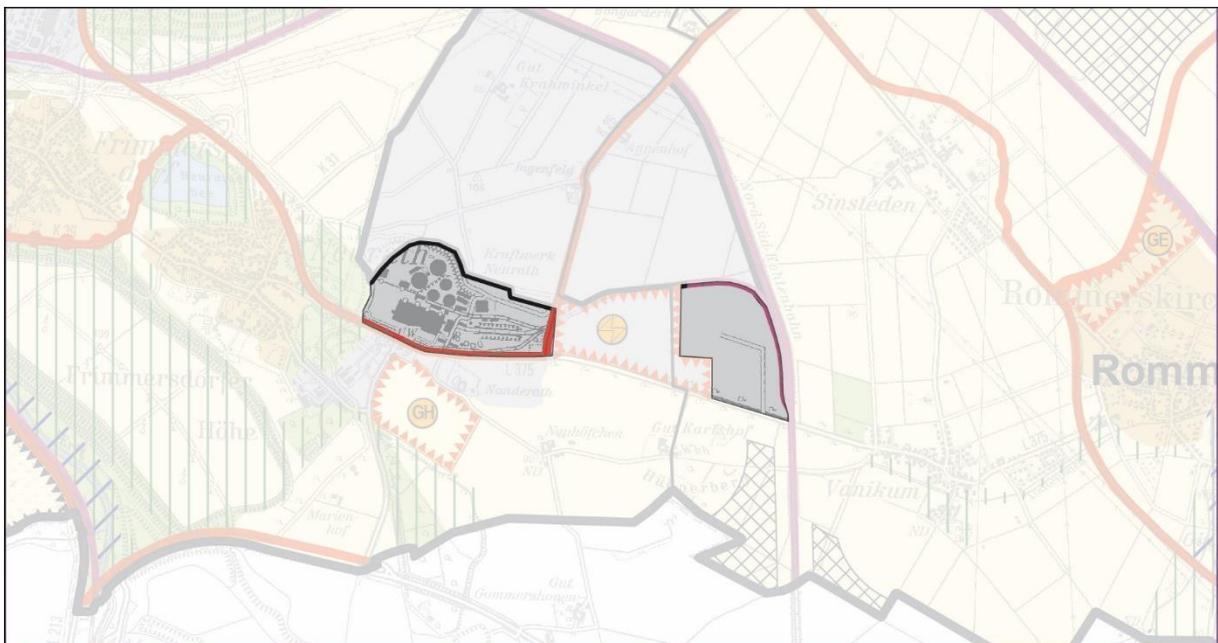


Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Neurath

Da es sich bei den GIB mit Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG um Vorranggebiete und nicht um Eignungsbereiche handelt, besteht kein Ausschluss für eine solche Nutzung in einem GIB ohne entsprechende Zweckbindung. Nutzungen in dem Bereich der Energieproduktion können auch in einem GIB betrieben werden. Ferner hat die Änderung der regionalplanerischen Darstellung von GIB mit Zweckbindung zu einem GIB keinen Einfluss auf (möglicherweise) bestehende Vereinbarung bzw. Verpflichtungen zum Rückbau der Kraftwerke.

Die genannten Flächen der 5. Änderung für den Teilbereich Neurath grenzen im Norden unmittelbar an den ca. 300 ha großen Standort Grevenbroich-Neurath für landes-

bedeutsame flächenintensive Großvorhaben, sind aber nicht Bestandteil des Standortes. Im Regionalplan ist der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit einer schwarzen Umrandung abgegrenzt. Daher gelten für die Umsetzung der in der 5. Änderung enthaltenen Bereiche nicht die spezifischen Festsetzungen des Kapitels 6.4 des LEP NRW. Durch die Festsetzungen des Teilbereiches der Änderung als GIB wird der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nicht durch das Heranrücken von möglichen schutzwürdigen Nutzungen eingeschränkt.

Geplante Darstellungen Teilbereich Rommerskirchen

Der Teilbereich Rommerskirchen ist über die bestehende, westlich an das Plangebiet angrenzende B59 an das überörtliche Straßennetz angebunden und die Anbindung wird sich in Zukunft durch die geplante und bereits linienbestimmte B477n verbessern. Neben der Anbindung an die Straße befindet sich der Bahnhof Rommerskirchen in einer Entfernung von etwa 1,5 km.



A: Bundesstraße 59

B: geplante Bundesstraße 477n

C: Bahnhof Rommerskirchen

I: geplante Festlegung als ASB-GE

II: geplante Festlegung als ASB

III: geplante Festlegung als AFA

Abbildung 5: Bestandsituation Änderungsbereich Rommerskirchen

Die Änderung für den Teilbereich Rommerskirchen sieht eine Neustrukturierung der gewerblichen Entwicklung, entsprechend dem Bestand sowie der Entwicklung, für den insgesamt ca. 46 ha großen Bereich vor. Aktuell ist im Regionalplan ein GIB sowie bis zur geplanten B477n ein AFA dargestellt. Im Süden des bestehenden GIB soll ein

Streifen von ca. 13,6 ha als ASB (für Gewerbe) umgewandelt werden, um den Übergang zur Hauptortslage zu gliedern und der Bauleitplanung mehr Flexibilität bei der Entwicklung der bestehenden ASB-Reserven im Osten zu ermöglichen. Mit rund 31 ha soll der größere Teil des Änderungsbereichs als ASB-GE festgelegt werden. Für die Bereiche im Osten und Westen bis an die geplante Straße heran soll erstmalig eine Inanspruchnahme von AFA erfolgen. Dabei handelt es sich im Westen um die ca. 2 ha große Nachzeichnung der sich aktuell im Verfahren befindlichen 51. FNP-Änderung und im Osten soll eine ca. 6,5 ha große, bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen.

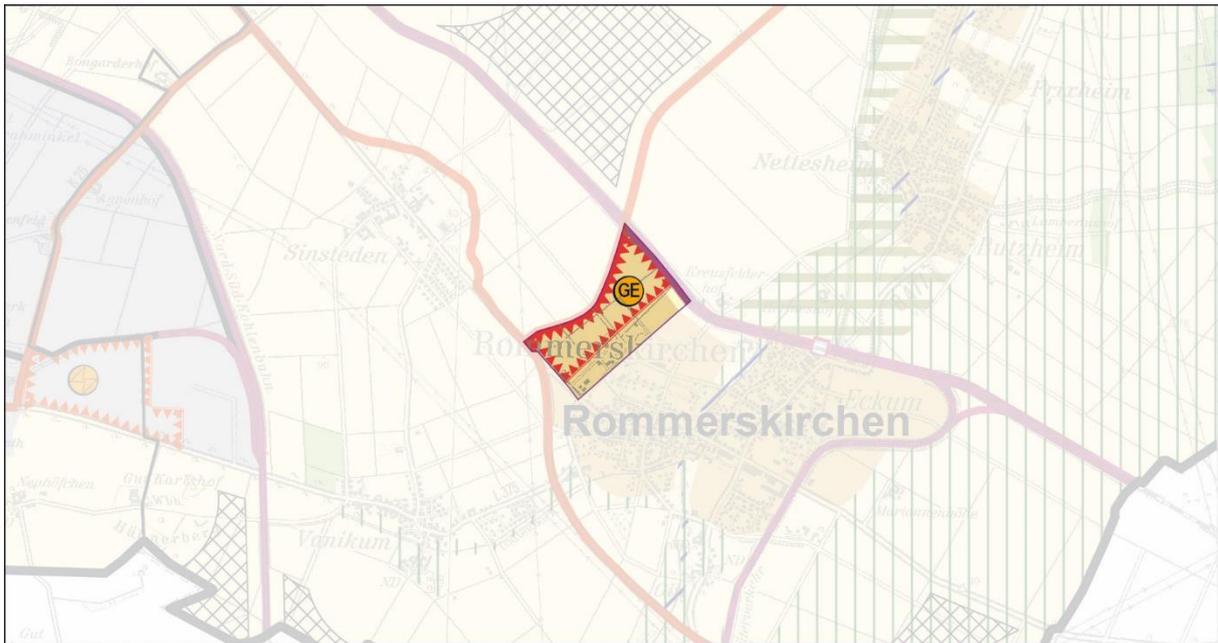


Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Rommerskirchen

Der Teilbereich in Rommerskirchen ist theoretisch sofort verfügbar, allerdings müssen im Osten des Bereichs zunächst die bestehenden Flächenreserven, gemäß den Vorgaben von LEP NRW und RPD zum Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung, entwickelt werden. Bisher konnte die bestehende RPD-Reserve u.a. aufgrund von Problemen mit der aktuellen GIB-Darstellung und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung nicht realisiert werden. Die angestrebten Änderungen zur Neustrukturierung und Neudarstellung von ASB-GE in Rommerskirchen erfolgen, da sich im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings aufgrund der hohen Verbrauchszahlen in Rommerskirchen ein Neudarstellungsbedarf gezeigt hat, dem mit dieser Darstellung nachgekommen werden soll (siehe unten).

Da durch die 5. Änderung zu den bestehenden Reserven für Wohnen und Gewerbe weitere gewerbliche Bereiche hinzukommen, sollte auf Ebene der Bauleitplanung die zukünftige Erschließung mitgedacht werden. Dabei sollte überprüft werden, ob entweder die derzeit bestehende Erschließung des Gebietes über die B59/ Rudolf-Diesel-

Straße leistungsgerecht ausgebaut werden kann oder ein Anschluss des Gebietes an die neu entstehende B477n erfolgen sollte.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung von gewerblich-industriell genutzten Flächen, bedarfsgerecht zu vollziehen.

Am 18.06.2020 wurde dem Planungsausschuss das Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zur Kenntnisnahme gegeben. Darauf beziehungsweise hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde in seiner Sitzung am 25.06.2020² beauftragt für die Kommunen im Rheinischen Revier weitere Standorte für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zu identifizieren, wobei besonders die Sondierbereiche im Regionalplan in den Blick genommen werden sollen, sowie den Planungszeitraum für das Rheinische Revier auf 25 Jahre zu verlängern. Über die genauen Kriterien der Bedarfsberechnung für das Rheinische Revier hat der Regionalrat noch nicht entschieden, weshalb für die 5. RPDÄ noch keine verbindlichen kommunenscharfen Werte für den Planungszeitraum von 25 Jahren genannt werden können.

Die Bedarfsprüfung der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt zum einen für die Nachnutzung der beiden Kraftwerksstandorte und zum anderen für die gewerbliche Entwicklung in Rommerskirchen. Für die Bereiche der Kraftwerksstandorte wird zwischen bislang genutzten und bislang ungenutzten GIB differenziert. Dabei werden die Festlegungen der bislang genutzten Flächen des Teilbereiches Frimmersdorf (vgl. Abb. 1) sowie der Fläche Neurath_1 (vgl. Abb. 3) über den Brachflächenabschlag begründet und die Festlegung der bislang ungenutzten Fläche Neurath_2 (vgl. Abb. 3) über die durch den Regionalrat beschlossene Verlängerung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre.

² Den angesprochenen Beschluss finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de im Archiv des Regionalrates in der Beschlussliste zur 81. Regionalratssitzung vom 25.06.2020

Tabelle 1: Unterscheidung der Teilbereiche nach Brachflächenabschlag und Neudarstellung

	Entwicklungspotenziale- Brachflächenabschlag	Entwicklungspotenziale- Neudarstellung
Frimmersdorf	73,3 ha 3 ha 2,5 ha 9 ha	
Neurath	64,2 ha	33 ha
Rommerskirchen		6,5 ha
Gesamt	152 ha	39,5 ha

Im März 2021 wurde die Bedarfsberechnung auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings³ zum Stichtag 01.01.2020 aktualisiert, die weiterhin einen Planungszeitraum von 20 Jahren vorsieht. Bei den beiden bereits baulich genutzten Kraftwerksflächen (sowie deren Umgebung) handelt es sich größtenteils um die Nachnutzung von künftig entstehenden Brachflächen, die über den Brachflächenabschlag gedeckt ist. Als Brachflächenabschlag werden in der aktualisierten Bedarfsberechnung 20 % des rechnerischen Bedarfs abgezogen, da es immer Nachnutzungen im Bestand gibt, die weder als Inanspruchnahmen noch als Reserven im Siedlungsflächenmonitoring erfasst werden. Dies trifft auch auf die strukturwandelrelevanten Kraftwerksstandorte zu (Handlungsspielraummethode zur Bedarfsberechnung der Wirtschaftsflächen (siehe Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept)). Der Brachflächenabschlag beträgt bei einem Planungszeitraum von 20 Jahren für das Rheinische Revier (Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach) 140 ha und für die gesamte Planungsregion ca. 650 ha. Bei der durch den Regionalrat gewünschten Verlängerung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre erhöht sich der Brachflächenabschlag für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach auf 175 ha und insgesamt auf 809 ha. Deshalb wird die in der 5. Änderung dargestellte Nachnutzung bzw. die regionalplanerische Nutzungsänderung im Bereich der Kraftwerkstandorte in Höhe von rund 152 ha als bedarfsgerecht bewertet.

Der Bedarf für den ca. 33 ha baulich bisher noch nicht genutzten neuen GIB in Neurath wird über eine Verlängerung des Planungszeitraumes begründet. Bisher sind im RPD die Entwicklungspotenziale für einen Planungszeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Nach dem Erlass der Landesplanung zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018 ist eine Verlängerung des Planungszeitraumes um 5 Jahre möglich. Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Juni

³ Die aktualisierte Bedarfsberechnung finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de im Archiv des Regionalrates unter Top 5 der Sitzung des Ausschusses für Planung vom 11.03.2021 auf den Seiten 40 ff. des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes 2021.

2020 beauftragt für das Rheinische Revier diesen zusätzlichen Spielraum zu nutzen. Der Bedarf würde sich durch die Verlängerung des Planungszeitraumes für das Rheinische Revier von 682 ha auf 876 ha erhöhen. Dem gegenüber stehen Entwicklungspotenziale für das Rheinische Revier zum Stichtag 01.01.2020 von 685 ha. Somit besteht bei einer Verlängerung des Planungszeitraumes ein Bedarf von 191 ha. Für die gesamte Planungsregion Düsseldorf würde ein zusätzlicher Bedarf von ca. 700 ha bestehen. Dieser, im Vergleich zum RPD zusätzlich entstandene Spielraum, soll in der Planungsregion Düsseldorf dazu genutzt werden, den Strukturwandel in regionaler Kooperation zu gestalten und Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung u.a. in den Tagebauanrainerkommunen zu begründen. Durch das genannte Vorgehen bleibt die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion Düsseldorf unberührt.

Die Projekte zur Umnutzung der Kraftwerkstandorte und die o.g. Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung sind wichtig für den Strukturwandel und werden im Revierknoten Raum und ähnlichen Prozessen weiter konkretisiert. Parallel zu dieser Entwicklung besteht in der Gemeinde Rommerskirchen ein Flächenbedarf für die Ansiedlung und Erweiterung von lokal bedeutsamen Unternehmen. Im Siedlungsflächenmonitoring mit dem Stichtag 01.01.2017 war die Gemeinde Rommerskirchen die einzige Kommune ohne Flächenbedarfskonto, die einen Fehlbedarf für den Bereich Gewerbe aufwies. Der angesprochene Fehlbedarf betrug zum entsprechenden Stichtag 3 ha. Zum Stichtag 01.01.2020 stehen gewerblichen Entwicklungspotenzialen in Rommerskirchen von 11 ha ein Bedarf von 16 ha gegenüber, womit sich der Fehlbedarf auf 5 ha erhöht hat. Bei der Verlängerung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre würde sich der Fehlbedarf für Rommerskirchen auf 20 ha erhöhen. Somit wird die geplante Erweiterung bis an die geplante B477n, im RPD derzeit ca. 6,5 ha, als bedarfsgerecht bewertet.

Die endgültige Größe der Erweiterungsfläche zwischen dem Dreieck des bestehenden GIB, der Bahntrasse sowie der geplanten B477n könnte nach dem Bau der Bundesstraße von den derzeitigen 6,5 ha abweichen, sollte sich die tatsächlich realisierte Trasse von der für die Darstellung im RPD verwendeten linienbestimmten Trasse unterscheiden. Da es sich bei der Erweiterungsfläche aus in Kap. 1 ausgeführtem Grund um eine mittel- bis langfristige Entwicklung handelt, kann bei einer möglichen abweichenden Flächengröße im FNP eine erneute Bedarfsprüfung im Verfahren nach § 34 LPIG NRW erfolgen und gegebenenfalls in Bauabschnitten gearbeitet werden.

Aus der Betrachtung der Bedarfsprüfung für die unterschiedlichen Bereiche geht hervor, dass die 5. RPDÄ als bedarfsgerecht zu bewerten ist. Der Brachflächenabschlag (ca. 800 ha für die Planungsregion Düsseldorf) wird für die Nachnutzung der Kraftwerksstandort sowie dessen Umfeld als regional bedeutsame Entwicklung für den

Strukturwandel herangezogen. Insgesamt rund 20 ha von dem oben genannten zusätzlichen Bedarf der Planungsregion (191 ha im Rheinischen Revier und 700 ha in der Planungsregion) soll nach Rommerskirchen umverteilt werden.

Tabelle 2: Brachflächenabschlag und zusätzlicher Bedarf bei einem Planungszeitraum von 20- und 25 Jahren

	Planungszeitraum 20 Jahre		Planungszeitraum 25 Jahre	
	Rheinisches Revier	Planungsregion Düsseldorf	Rheinisches Revier	Planungsregion Düsseldorf
Brachflächenabschlag	140 ha	650 ha	175 ha	809 ha
Zusätzlicher Bedarf			191 ha	700 ha
gesamt	140 ha	650 ha	366 ha	1.509 ha

Nachfolgende Flächenalternativen für die Teilbereiche Frimmersdorf und Rommerskirchen wurden in vorbereitenden Planergesprächen zwischen den Kommunen, Kreis, Erftverband und der Regionalplanungsbehörde diskutiert und für den Erarbeitungsbeschluss⁴ bzw. im laufenden Verfahren ausgeschlossen: Für den Teilbereich Frimmersdorf wurde im Vorfeld auch intensiv nach möglichen sofort verfügbaren Flächen im Umfeld des Kraftwerkes gesucht. Hierzu hatte die Stadt Grevenbroich verschiedene Flächenideen eingebracht. Im Rahmen der 5. Änderung wurden zwei Flächen für eine Entwicklung ausgeschlossen und der Zuschnitt der Fläche Frimmersdorf_4 erheblich verkleinert. Bei allen drei Flächen hat die Lage innerhalb des prognostizierten Überschwemmungsgebietes eine weitere Entwicklung ausgeschlossen. In dem Vorgespräch herrschte Konsens zwischen allen Beteiligten, dass die prognostizierten Überschwemmungsbereiche nicht bebaut werden sollen⁵.

⁴ Mit Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 8. Juli 2021 sind u.a. die Begrifflichkeiten in § 19 LPIG angepasst worden. § 19 LPIG spricht nun von der Aufstellung des Regionalplans und nicht mehr von Erarbeitung. Da der Regionalrat im vorliegenden Verfahren im Dezember 2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, wird zum besseren Verständnis bei der Beschreibung des bisherigen Verfahrens weiterhin der Begriff Erarbeitung bzw. Erarbeitungsbeschluss verwendet.

⁵ Aktuell befinden sich die geprüften Alternativen im prognostizierten Überschwemmungsgebiet, weshalb diese für die vorliegenden 5. RPD-Änderung nicht in Betracht kommen. Bei einer Neuberechnung der prognostizierten Hochwassergebiete seitens des Erftverbandes könnte in Abhängigkeit zu diesem Ergebnis der Umgang mit den genannten Flächen zukünftig neu zu beurteilen sein.

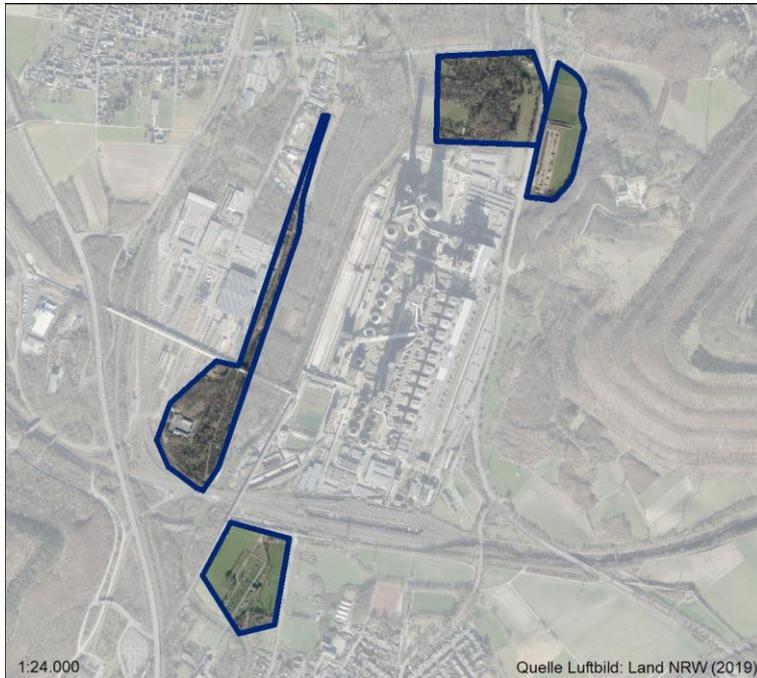


Abbildung 7: Alternative Flächenvorschläge im Teilbereich Frimmersdorf

Deshalb wurde die Fläche im Süden des Kraftwerkes ausgeschlossen, die zudem durch die Rheinwassertransportleitung⁶ ohnehin nicht vollständig ausgenutzt werden könnte. Aufgrund der vielfältigen und hochwertigen Freiraumfunktionen bestanden gegenüber der im Norden an das Kraftwerk angrenzenden Fläche, unabhängig der Hochwasserthematik, landesplanerische Bedenken. Sie wurde deshalb nicht weiter für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht gezogen. Auf dieser Fläche verdichten sich die fachlichen Hürden soweit,

dass ohnehin nicht von einer schnellen Realisierung ausgegangen werden kann. Die Fläche Frimmersdorf_4 wurde entsprechend des prognostizierten Überschwemmungsgebiets von ca. 10 ha auf 2,5 ha verkleinert, um neben dem Hochwasserschutz ebenfalls die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RGZ zu erhalten. Die Fläche im Nord-Osten des Kraftwerkes sollte zunächst aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit Teil der Regionalplanänderung sein. Aufgrund der in der ersten Beteiligung abgegebenen Stellungnahme der Stadt Grevenbroich ist eine Entwicklung der Fläche nicht mehr absehbar, womit das wesentliche Argument für diese Fläche nicht mehr gegeben ist und

⁶ Die Rheinwassertransportleitung (RWTL) verläuft von der Entnahmestelle zwischen Piwipp im Norden und den Bayer Sportanlagen im Süden von Dormagen-Zons bis zum Betriebsgelände Garzweiler im Südwesten von Grevenbroich-Frimmersdorf. Mit Erlass vom 17.06.2020 wurde der Braunkohleplan Garzweiler II; Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung genehmigt. Gemäß Kapitel 3.1., Ziel 3 haben die Planung und Errichtung des Entnahmebauwerks, des Pumpbauwerks sowie der zeichnerisch dargestellten Leitungstrasse einschließlich Leitungen und zugehöriger Bauwerke innerhalb der Leitungstrasse Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Der zuständige Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln hat in seiner 160. Sitzung am 28.05.2021 die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes zur Änderung des genehmigten Braunkohlenplans für die RWTL beauftragt. Dieser sieht u.a. vor, die raumordnungsrechtlich gesicherte Trasse teilweise auch für die Befüllung des Restsees im Bereich des Tagebaus Hambach zu nutzen. Der Abschnitt südlich des Kraftwerkes Frimmersdorf bleibt unverändert.

daher soll die Entwicklung der Fläche derzeit nicht mehr weiterverfolgt werden. Hintergrund ist die erforderliche regionale Umverteilung von Bedarfen, die aufgrund der neuen Ausgangslage als nicht mehr sinnvoll erachtet wird.



Abbildung 8: Alternativer Flächenvorschlag in Rommerskirchen

Neben der Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks in Rommerskirchen wurde eine Alternative für eine gewerbliche Entwicklung in der Ortslage Gill geprüft. In dieser Alternative sieht die Gemeinde einen Standort, an dem sich landwirtschaftliche Lohnunternehmer ansiedeln können oder Landwirte gewerbliche Nutzungen durchführen können. Das Vorhaben ist nicht für die 5. Änderung geeignet, da der Standort aufgrund der im Freiraum isolierten Lage den Siedlungszielen des LEP NRW und RPD widerspricht.

Da es sich um gewerbliche Nutzungen handelt, greifen die Siedlungsziele im LEP NRW und diese stehen Standorten im Freiraum entgegen.

Weitere Alternativen zu der hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung können darin bestehen, einzelne der vorgesehenen Darstellungen zu verkleinern, nicht darzustellen oder das gesamte Verfahren nicht durchzuführen. Aufgrund der Vorprägung der Flächen im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf sind Alternativen ebenfalls schwer zu finden, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden. Mit dem gänzlichen Verzicht auf die Umwandlung und Neudarstellung von GIB und gewerblich zu nutzenden ASB (Nullvariante) wären die Planungsziele für die vom Strukturwandel betroffenen Kommunen Grevenbroich und Rommerskirchen nicht zu erreichen. Bei der Verkleinerung der Flächen bzw. der Nicht-Darstellung von einzelnen Flächen muss beachtet werden, dass insbesondere die aktuell im RPD darstellten Kraftwerksstandorte durch ihre Größe und Vorbelastung einzigartig in der Planungsregion und damit prädestiniert für die Realisierung von Projekten im Rahmen des Strukturwandels sind. Auf eine Verkleinerung der Flächen als weitere Alternative kann verzichtet werden, da sich aufgrund der Vorprägung der Flächen die entstehenden Umweltauswirkungen nicht erheblich verringern würden. Zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die tatsächlichen ausgewählten Flächen entstehen, wird auf Kap. 4.3 der Begründung sowie tiefergehend auf den Umweltbericht der 5. Änderung verwiesen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 5. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 29.05.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 26.06.2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 24/2020 vom 11.06.2020) und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 24 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Aufgrund einer Stellungnahme ergab sich das Erfordernis zu einer Änderung des Planentwurfs. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen wurde zum Erarbeitungsbeschluss die Fläche Frimmersdorf_3 im Vergleich zum Scoping als ASB-GE und nicht wie bis dato geplant als GIB festgesetzt. Weitere inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 unter TOP 7 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 5. Änderung des RPD beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss aktualisierte Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Beschluss der zweiten Beteiligung entnommen werden.

3.3 Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 15. März 2021 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im ersten Beteiligungsverfahren wurden 114 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 29 Beteiligte Stellung genommen. Aus der Öffentlichkeit gingen 208 Stellungnahmen ein. Zu den Bedenken, Hinweisen und Stellungnahmen wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet, diese wurden in den Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage zusammengestellt.

3.4 Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen

Auf Grundlage der Stellungnahmen erfuhren zeichnerische Festlegung, Begründung und der dazugehörige Umweltbericht an verschiedenen Stellen eine Aktualisierung. Insbesondere die zeichnerischen Festlegungen – die Fläche Frimmersdorf_3 wird in der 5. Änderung des RPD nicht mehr als ASB-GE festgelegt – wurden wesentlich verändert, sodass eine erneute Auslegung erforderlich wurde.

Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses vor allem als geeignet angesehen, weil diese als sofort verfügbarer Startpunkt zur Nachnutzung des Kraftwerkes genutzt werden sollte, um den Strukturwandel sichtbar zu machen. In ihrer Stellungnahme hat die Stadt Grevenbroich ausgeführt, dass eine zeitnahe Entwicklung der Fläche nun nicht mehr absehbar ist, keine Bauleitplanung durchgeführt wird und die Fläche stattdessen der Natur zurückgegeben werden soll. Daher hat die Fläche das wesentliche Argument für eine Festlegung als gewerbliche Nutzung verloren. Vor dem Hintergrund, dass für die Fläche Frimmersdorf_3 zur Bewältigung des Strukturwandels Bedarfe aus der Planungsregion umverteilt werden sollten, soll zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche verzichtet werden, um nicht Bedarfe zu binden, die ggf. an anderer Stelle im Rahmen des Strukturwandels genutzt werden könnten. Hier bieten sich im Rheinischen Revier – z.B. an den Sondierbereichen im RPD – weitere Möglichkeiten für eine gewerbliche Nutzung.

Neben der zeichnerischen Festlegung wurde die Begründung im Vergleich zur ersten Offenlage an verschiedenen Stellen angepasst. Insbesondere die Bedarfsprüfung in Kapitel 2 wurde im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Aktualisierung des Siedlungsflächenmonitorings angepasst. Weitere Änderungen ergaben sich aufgrund der Nichtfestlegung der Fläche Frimmersdorf_3 oder waren zumeist redaktioneller Art.

3.5 Zweite Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

In seiner Sitzung vom 24.06.2021 hat der Regionalrat die Verwaltung beauftragt, das zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der zweiten Beteiligung in der Zeit vom 22. Juli bis einschließlich 23. August 2021 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im zweiten Beteiligungsverfahren wurden 114 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 31 Beteiligte Stellung genommen. Aus der Öffentlichkeit

gingen keine Stellungnahmen ein. Zu den Bedenken, Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet, diese wurden in der Anlage 3 der Vorlage zusammengestellt.

Nach § 19 Abs. 3 LPlIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Der RR macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus den Raumordnungsplänen für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung des Regionalplanes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§

8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG). Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 29.05.2020 mit Fristsetzung bis zum 26.06.2020 eingeleitet. 24 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Erklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,

- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen,

welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für GIB- und ASB-GE-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 3: GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit
(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

5. Änderung des RPD - Begründung

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

5. Änderung des RPD - Begründung

<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<p>Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</p>	<p>Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<p>Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</p>	<p>Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<p>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</p>	<p>Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
<p>Luft/Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung 	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung</p>	<p>Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)

5. Änderung des RPD - Begründung

	<p>und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW)</p> <p>➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)</p>	Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<p>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)

5. Änderung des RPD - Begründung

		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien gefasst. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits ein Kriterium erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 5. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft (siehe hierzu die nachfolgenden Absätze). Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung werden bei drei Flächen (Frimmersdorf_1, Neurath_1 und Neurath_2) die Auswirkungen einer GIB-Darstellung als nicht erheblich eingeschätzt, da sich für diese Flächen nur Einzelbetroffenheiten zeigen. Für die weiteren Flächen sind jeweils kein Kriterium höheren Gewichtes, aber mindestens drei Kriterien einfachen Gewichtes betroffen, weshalb für diese Flächen von erheblichen Umwelteinwirkungen ausgegangen werden kann. Mit den zu erwartenden erheblichen Umwelteinwirkungen wird folgendermaßen umgegangen:

Frimmersdorf_2

Für die Fläche Frimmersdorf_2 sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – hier das angrenzende Kraftwerk Frimmersdorf – sowie eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB 26.01 Vollrather Höhe)

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Stadt Grevenbroich nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von bestehenden Siedlungsnutzungen keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt. Des Weiteren ist es ein Ziel der Änderung, die Nachnutzung

des Kraftwerks Frimmersdorf zu ermöglichen. Der Umgang mit dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und der landschaftsprägenden Silhouette des Kraftwerkes ist in den nachfolgenden Planverfahren insbesondere auch mit den Belangen der durch die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden unter anderem repräsentierten Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima abzuwägen, bzw. die entsprechenden Belange sind bei der Ausgestaltung zukünftiger Nutzungskonzepte entsprechend zu berücksichtigen und die zugrundeliegenden planerischen Entscheidungen hinsichtlich der hier angesprochenen Schutzgüter darzulegen und zu begründen. Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, den zu erwartenden Konflikt zwischen der Erreichung des Planungsziels auf der einen Seite sowie dem Erhalt der die Kulturlandschaft prägenden Kulisse des Kraftwerks Frimmersdorf auf der anderen Seite zu lösen. Für die in der Änderung angedachte gewerblich-industrielle Neuausrichtung wäre zu überlegen, ob das Kraftwerk Frimmersdorf als kulturlandschaftlich prägendes Landschaftsbild möglicherweise in Teilen in eine Entwicklung integriert werden könnte. Dies könnte eine Möglichkeit bieten, den Strukturwandel sichtbar darzustellen. Die Fläche Frimmersdorf_2 betrifft die Kulturlandschaft der Vollrather Höhe, berührt jedoch nicht die Halde an sich, sodass durch die vorgesehene Entwicklung die Vollrather Höhe mit dem terrassenartigen Aufbau als landschaftliche Dominante in nachfolgenden Planungen planerisch berücksichtigt werden kann und weiterhin erhalten bleibt.

Frimmersdorf_4

Für die Fläche Frimmersdorf_4 sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Auch bei der Fläche Frimmersdorf_4 handelt es sich um einen teilweise durch Lagerflächen vorgeprägten Standort, der aktuell die Infrastruktur für den Tagebau Garzweiler darstellt. Ebenfalls sind, wie nahezu flächendeckend in der Stadt Grevenbroich, schutzwürdige und/oder klimarelevante Böden betroffen, weshalb im Stadtgebiet keine anderen Alternativen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb solcher Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung bestehen. Durch die Darstellung der Fläche als GIB werden kleinteilige Waldflächen in Anspruch genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Die Immissionsschutzfunktion für diesen Waldbereich ist auf die Nähe zu dem Kraftwerk Frimmersdorf und damit einen ehemals

starken Emittenten zurückzuführen. Aufgrund von Freiraumaspekten wurde die Fläche in Folge der Vorprüfung erheblich verkleinert.

Frimmersdorf_5

Für die Fläche Frimmersdorf_5 sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da die Fläche nahezu flächendeckend durch bestehende Gebäude vorgeprägt ist und diese Fläche nach der Beendigung des Bergbaus als zukünftige Brachfläche einzuschätzen ist. Durch die Nachnutzung dieses baulich stark vorgeprägten Bereiches wird der Eingriff in den unberührten Freiraum geringgehalten. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um kleinteilige Randbereiche der Fläche, wobei die regionalplanerische Darstellung aufgrund des Maßstabes noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt. Die Regionalplanungsbehörde geht jedoch davon aus, dass im Bauleitplanverfahren die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die kleinteiligen Waldflächen im Randbereich nicht für eine Inanspruchnahme vorgesehen werden.

Rommerskirchen

Für den Änderungsbereich Rommerskirchen sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Für die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks zur Deckung des Bedarfsdefizites stehen keine Brachen oder andere baulich vorgeprägte Bereiche zur Verfügung, weshalb eine erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt. Wie in der Stadt Grevenbroich sind auch in der Gemeinde Rommerskirchen schutzwürdige und/oder klimarelevante Böden außerhalb der bereits als Siedlungsflächen genutzten Bereiche nahezu flächendeckend verbreitet. Deshalb ist ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden dort keine Erweiterung des Siedlungsraumes möglich.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligungen (Anlagen 3) und der Öffentlichkeit (Anlage 4) hingewiesen.

Im Rahmen der beiden Beteiligungen wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise die erstmalige Flächeninanspruchnahme oder der Umgang mit den Belangen Denkmalschutzes – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Klimaschutzfunktion von Waldflächen, Biotopverbund, Bodenschutz und Hochwassergefährdung vorgebracht.

In der ersten Beteiligung haben sich zahlreiche Beteiligte der Öffentlichkeit in ihren Stellungnahmen gegen die Festlegung der Fläche Frimmersdorf_3 als ASB ausgesprochen. Die Ablehnungen aus der Öffentlichkeit werden in erster Linie mit den Funktionen der Fläche für die Naherholung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die bestehende Immissionsbelastung für Neuenhausen, das kulturhistorische Erbe sowie die Lage in der Kulturlandschaft Vile mit dem angrenzenden Welchenberg begründet. Ebenfalls wurden in der ersten Beteiligung von mehreren Verfahrensbeteiligten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Regionalforstamt Niederrhein sowie der Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.) in erster Linie die erstmalige Flächeninanspruchnahme an verschiedenen Standorten der drei Änderungsbereiche kritisiert. Zudem hat die Stadt Grevenbroich darauf hingewiesen, dass eine zeitnahe Entwicklung der Fläche Frimmersdorf_3 nicht mehr absehbar ist und für sich eine Nichtfestlegung der Fläche ausgesprochen. Im Hinblick auf den Umweltbericht wurde von den Verfahrensbeteiligten angeregt, einige zusätzliche Kriterien in die Umweltprüfung aufzunehmen oder Kriterien einfachen Gewichtes als Kriterien mit erhöhtem Gewicht zu bewerten.

Nach dem ersten Beteiligungsverfahren wurde die Fläche Frimmersdorf_3 aus der Regionalplanänderung herausgenommen, da sich die Annahme der sofortigen Verfügbarkeit als wesentliches Argument für die Festlegung der Fläche als ASB-GE nicht bestätigt hat. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Dementsprechend wurden die zeichnerische Festlegung, die Begründung und der Umweltbericht im Hinblick auf die Fläche Frimmersdorf_3 an mehreren Stellen angepasst. Zudem wurde die Begründung an einigen Stellen überarbeitet, insbesondere das Kapitel 2 der Bedarfsberechnung. Basierend auf den Stellungnahmen wurden die Steckbriefe an verschiedenen Stellen korrigiert und ergänzt. Dies betraf vor allem nachrichtliche Hinweise und die Benennung von weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf Anregung von Wald und Holz NRW-Regionalforstamt Niederrhein. Den Wünschen zur Erweiterung der Kriterien der Umweltprüfung wurden mit Verweis auf die regionalplanerische Prüftiefe nicht gefolgt. Ebenfalls wurde den Anregungen zur Aufstufung der Kriterien nicht gefolgt, da diese im Vergleich zu den in der

SUP als Kriterien des erhöhen Gewichtes bewerteten Kriterien nicht diese Wertigkeit entfalten.

Nach den erfolgten Anpassungen sind in der zweiten Beteiligung keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Verfahrensbeteiligten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Regionalforstamt Niederrhein-) halten in der zweiten Beteiligung weitestgehend an den Stellungnahmen der ersten Beteiligung und damit an der Kritik an der erstmaligen Flächeninanspruchnahme an verschiedenen Standorten fest. Hintergrund ist, dass mit der Fläche Frimmersdorf_3 nur einer der kritisierten Bereiche nicht mehr im RPD als GIB festgelegt werden soll. Nach der Auswertung der zweiten Beteiligung ergaben sich keine neuen zentralen Erkenntnisse, die zu einer Änderung des Planwerkes und damit einer erneuten Auslage geführt hätten.

Auf Grundlage der Stellungnahme von Wald und Holz NRW-Regionalforstamt Niederrhein- werden im Vergleich zum Stand der zweiten Beteiligung einige Steckbriefe ergänzt bzw. verändert. Hierbei wird nicht das Ergebnis der Umweltprüfung berührt, sondern es geht hier um die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (vgl. Umweltbericht zum Stand 2. Offenlage). Hintergrund ist, dass bei der Aktualisierung zur zweiten Beteiligung der Steckbriefe Frimmersdorf_4, Frimmersdorf_5 und Neurath_1 versehentlich der von Wald und Holz angeregte Hinweis zu Frimmersdorf_2 in die jeweiligen Steckbriefe eingefügt worden ist und nicht der für diese Flächen angeregte Hinweis „die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen (sind) in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen“. Dies wird hiermit korrigiert. Diese Änderung und Ergänzung wird in der zusammenfassenden Erklärung dargelegt, womit eine vollständige Berücksichtigung durch den regionalen Planungsträger im Zuge seiner Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet wird.

In den Steckbriefen Frimmersdorf_2, Frimmersdorf_4 Frimmersdorf_5 und Neurath_1 wird unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen folgende Maßnahme ergänzt:

- Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme von Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen.

In dem Steckbrief Frimmersdorf_2 wird unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bei nachfolgender Maßnahme der Begriff Gehölzstruktur durch Waldflächen ersetzt und lautet nun:

- Erhalt der klimarelevanten Waldflächen entlang der L 375 zur Verminderung von Einwirkungen auf ebendiesen und auf das Schutzgut Klima.

In den Steckbriefen Frimmersdorf_4, Frimmersdorf_5 und Neurath_1 wird unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bei nachfolgender Maßnahme folgender Hinweis gestrichen:

- Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme von klimarelevanten Gehölzstrukturen entlang (...) zur Verminderung von Einwirkungen auf ebendiesen und auf das Schutzgut Klima.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird in Verbindung mit den genannten Ergänzungen somit festgehalten.

4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 5. Regionalplanänderung hat das Ziel, industriell und gewerblich zu nutzende Flächen für den Strukturwandel regionalplanerisch zu sichern. Dabei sollen zum einen die Nachnutzung der zukünftig stillzulegenden Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath strukturiert werden und zum anderen die gewerblichen Entwicklungspotenziale in Rommerskirchen neu organisiert und bedarfsgerecht erweitert werden.

Für die Reorganisation der Kraftwerksflächen liegt eine räumliche Gebundenheit vor und trotz der baulichen Vorprägung der neuen GIB im Bereich Frimmersdorf werden für einige der neuen GIB erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Allerdings ist es schwierig Alternativen zu finden, die keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass in der Stadt Grevenbroich nahezu flächendeckend hochwertige Böden vorliegen, die schutzwürdig sind und/oder eine Funktion für das Schutzgut Klima aufweisen. Somit würde eine Verkleinerung der Flächenzuschnitte durch die bestehende Vorprägung nicht zu einer erheblichen Verringerung der entstehenden Umweltauswirkungen führen. Im Vorfeld bzw. während des Verfahrens wurden mehrere Alternativen im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf geprüft, die aufgrund von fehlender Entwicklungsperspektive, der Lage im Überschwemmungsbereich sowie der Funktionalität eines RGZs nicht weiterverfolgt oder erheblich verkleinert wurden. Somit bliebe als weitere Alternative lediglich die Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante), wobei dadurch das Planungsziel nicht erreicht werden könnte. Insbesondere die Kraftwerksstandorte sind aufgrund der Größe und Vorprägung prädestiniert für die Umsetzung von Projekten für den Strukturwandel. Bei der Nullvariante muss mitbedacht werden, dass ansonsten möglicherweise in anderen Verfahren nicht baulich vorgeprägte Standorte zur Deckung des Bedarfes an Gewerbefläche herangezogen werden könnten.

Der Änderungsbereich in Neurath weist gemäß dem schutzgutübergreifenden Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf, weshalb die Nullvariante die einzige Alternative darstellen würde. Diese würde

dazu führen, dass das Ziel der Änderung, gewerblich industrielle Flächen für den Strukturwandel bereitzustellen, nicht erreicht werden könnte.

Der Änderungsbereich in Rommerskirchen soll neu organisiert werden und es soll eine bedarfsgerechte Erweiterung im Stadtgebiet erfolgen. Neben der Erweiterung des ASB-GE wurde eine Alternative in Rommerskirchen-Gill geprüft, welche allerdings nicht mit dem Konzept des RPD und des LEP NRW vereinbar wäre und somit keine geeignete Alternative darstellt. Zudem liegen auch in Rommerskirchen nahezu flächendeckend hochwertige Böden vor, die in der schutzgutübergreifenden Gesamtbeurteilung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Daher würde eine Verkleinerung der Fläche nicht zu einem anderen Ergebnis in der Umweltprüfung führen. Auch hier bliebe nur die Nullvariante, die dazu führen würde, dass der (lokale) Bedarf an Gewerbeflächen in Rommerskirchen nicht gedeckt werden könnte.

Daher wird die Planung im Hinblick auf die Alternativen als sachgemäß bewertet.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne GIB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2017).

Die Auswahl soll möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl

sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Tabelle 4: Monitoringkonzept

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. LANUV NRW 2013 und LANUV NRW 2017) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge sowie etwaige weiterer Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch der geplante Fachbeitrag Klima des LANUV.

5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) und regionalplanerische Bewertung

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.2-1. Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.2.1 G1

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Grevenbroich um ein Mittelzentrum und bei der Gemeinde Rommerskirchen um ein Grundzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche ausweist. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Durch die Nachnutzung bestehender Gewerbestandorte sowie durch den unmittelbaren Anschluss an bestehende GIB bei Erweiterungen setzt die 5. RPD-Änderung die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche i.S.d. „nachhaltigen europäischen Stadt“ um. Im Teilbereich

Rommerskirchen dockt die gewerbliche Erweiterung an die Hauptortslage und den bestehenden Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) an. Bei den Teilbereichen Frimmersdorf und Neurath ist ein Anschluss an die Hauptortslage aufgrund der Standortgebundenheit an die Kraftwerke nicht möglich.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 5. Regionalplanänderung sind die im LEP NRW aufgeführten Kulturlandschaften „Ville“, „Rheinische Börde“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ betroffen. Die genannten Kulturlandschaften zeichnen sich neben der industriellen Vorprägung durch den Braunkohletagebau vor allem durch die Vorkommen von aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Böden aus. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der landesbedeutsamen Kulturlandschaften im LEP NRW werden insbesondere dadurch beachtet bzw. berücksichtigt, dass die gewerblich-industrielle Entwicklung auf entsprechende vorhandene Nutzungsbereiche konzentriert bzw. unmittelbar an diese angelehnt wird. Neuinanspruchnahmen bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche werden hierdurch weitgehend vermieden. Aufgrund der Standortgebundenheit der Planung als Nachnutzung der Kraftwerksstandorte sind Auswirkungen der Planung auf Aspekte der Kulturlandschaft voraussichtlich nicht vermeidbar und werden für die weitgehend gewerblich-industriell vorgeprägten Flächen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in Kauf genommen. Zudem werden durch die Auswahl überwiegend vorgeprägter Standorte die Flächen in noch baulich unberührten Bereichen geschützt.

Im Regionalplan (Beikarte 2C) wird die Erftaue als kulturlandschaftlicher Entwicklungsbereich dargestellt. Die geplante Entwicklung des Änderungsbereichs Frimmersdorf berücksichtigt, dass der geplante Umbau der Erft nicht beeinträchtigt wird.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum sowie die Sicherstellung kompakter Siedlungsräume ein Beitrag geleistet werden. Denn kompakte Siedlungsstrukturen sind u.a. aufgrund kürzerer Wege und tendenziell dort auch kompakterer Bebauung energiesparend. Zudem sind so siedlungsnaher Freiräume (Erholung – auch in Hitzephasen, Kaltluftentstehung) eher gegeben.

Auch in der 5. RPD-Änderung wird die Abgrenzung von Freiraum und Siedlungsraum verändert. Dabei wurde darauf geachtet, GIB, ASB-GE und ASB räumlich konzentriert auf bestehende Nutzungen zu fokussieren oder unmittelbar an bestehende Siedlungs-

räume anzuschließen, die bereits über eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur (Vermeidung energieintensiven Neubaus) und hier auch Möglichkeiten für die Nutzung energiesparenden öffentlichen Verkehrs verfügen. Die Umnutzungen und Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“). Zudem wurde bewusst darauf geachtet, die prognostizierten Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Kraftwerks Frimmersdorf nicht als Siedlungsraum zu entwickeln und diese sensiblen Bereiche zu erhalten.

Obwohl für die Änderung der Fokus in dem Aufgreifen der bestehenden Strukturen und damit einhergehend der Nachnutzung von baulich vorgeprägten Flächen liegt, ist es nicht gelungen, vollständig auf die Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden zu verzichten. Das liegt daran, dass auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen fast ausschließlich klimarelevante Böden vorhanden sind und durch den Ausschluss von klimarelevanten Böden keine Alternativen für eine Entwicklung bestehen würden. Vor dem geschilderten Hintergrund sowie der aus planerischer Sicht getroffenen Auswahl der besten Alternativen zur Nachnutzung und Entwicklung gewerblicher Standorte (GIB und ASB-GE) wird die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden in Kauf genommen.

Grundsatz 5-4 im LEP NRW „Strukturwandel in Kohleregionen“

Gemäß dem LEP NRW beginnt die vorliegende Regionalplanänderung damit, den Grundsatz umzusetzen, durch die Ausweisung von geeigneten neuen Industrie- und Gewerbestandorten den Strukturwandel zu unterstützen und Strukturbrüche zu vermeiden. Im Vordergrund der Änderung steht die Nachnutzung der Kraftwerksstandorte sowie der umliegenden Gebäude, die Funktionen im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler übernehmen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen / Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und Ziel 6.3-1 Flächenangebot des LEP NRW i.V.m. Kap. 3.1.1 und 3.1.2 des RPD

Die 5. RPD-Änderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar. Der Bedarf für die Entwicklungspotenziale ist auf Grundlage der methodischen Vorgaben des LEP NRW begründet. Zum weit überwiegenden Teil wird die Nachnutzung zukünftig brachfallender Kraftwerksflächen vorbereitet. Zudem wird der Fehlbedarf in Rommerskirchen angegangen und für den Strukturwandel ein geeignetes Angebot für eine industriell-gewerbliche Nutzung geschaffen. Für die Umsetzung von mittel- bis langfristig verfügbaren Potenzialen wird eine weitere Bedarfsprüfung bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Entwicklungspotenziale nach Kap. 3.1.1 RPD erfolgen. Nach G2 in Kap. 3.1.2 des RPD sollen Brachflächen als Wiedernutzungspotenziale im Siedlungsflächenmonitoring eingetragen werden. Aufgrund

der noch nicht erfolgten Aufgabe der Standorte ist dies zum Stichtag 01.01.2020 für die Kraftwerke noch nicht erfolgt, da dies nicht der Systematik des Siedlungsflächenmonitorings entsprechen würde.

Neben dem Flächenangebot für nicht emittierende Gewerbebetriebe in Rommerskirchen werden insbesondere geeignete Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den GIB geschaffen.

Bei der Flächenauswahl wurde die bestehende und gewachsene Raumstruktur aufgegriffen und explizit die Wiedernutzung der absehbar nicht mehr genutzten Kraftwerksflächen in den Mittelpunkt gestellt. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels werden im regionalen Kontext Gewerbeflächen im Rheinischen Revier gesucht und daher bieten sich die zukünftig brachfallenden Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung an. Es wird nicht als sinnvoll angesehen, diese baulich vorgeprägten Bereiche wieder dem Freiraum zurückzuführen und dafür anderweitig noch unbebaute Freiflächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch zu nehmen. Nur wenige Fläche sind bisher nicht baulich genutzt, so dass dem Vorrang der Innenentwicklung entsprochen wird. Die nicht baulich genutzten Flächen sollen als Starterflächen das Flächenangebot ergänzen.

Die Standorte entsprechen den Vorgaben nach Ziel 6.3-1, da die zukünftig brachfallenden Flächen nicht isoliert im Freiraum liegen, sondern sich in das bestehende Siedlungsgefüge einfügen. Der Änderungsbereich Frimmersdorf kann als ein Standort mit drei Teilbereichen angesehen werden. An den Änderungsbereich in Neurath grenzen verschiedene gewerbliche Nutzung mit der Fläche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, das Kraftwerk BoA 2/3 und einen GIB sowie einen Standort für Gewächshausanlagen an. Durch die Darstellung von baulich vorgeprägten Flächen sowie die unmittelbar anschließende Erweiterung von GIB und ASB-GE entsteht eine deutliche Abgrenzung von Siedlungs- und Freiraum.

Dem Grundsatz 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen wird gefolgt, da die 5. Regionalplanänderung dazu dient, eine neue Nutzung der zukünftigen Brachflächen vorzubereiten. Im Vorfeld wurden verschiedene Konzepte erarbeitet: Die Stadt Grevenbroich hat im Hinblick auf das zukünftig brachfallende Kraftwerk Frimmersdorf das FRITZ-Konzept für eine Nachfolgenutzung beschlossen. Bei der Suche nach neuen Standorten für den Strukturwandel wurde die 5. Änderung um weitere Teilbereiche (u.a. das ebenfalls zukünftig brachfallende Kraftwerksfläche in Neurath) erweitert. Weitere konzeptionelle Grundlage ist das Regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (RGIK). Aufgrund der starken baulichen Prägung der zukünftigen Brachflächen, der Standortbedingungen und der Bedarfe für Gewerbe war frühzeitig erkennbar, dass nach Wegfall der Kraftwerksnutzung weiterhin eine gewerbliche Nutzung regionalplanerisch angestrebt wird. Somit können die konzeptionellen Anforderungen aus Grundsatz 6.1-8 im Rahmen des RGIK abgearbeitet werden.

In den planerischen Grundlagen (Teil A) und insbesondere in Teil B erfolgen umfangreiche Vorarbeiten zu den Perspektiven der Konversionsflächen des Strukturwandels (zukünftige Brachflächen auf Kraftwerksstandorten). Teil B des RGIK widmet sich aktuellen Herausforderungen der Planungsregion und nennt den Strukturwandel als ein Themenfeld, indem eine konzeptionelle Entwicklung von Gewerbeflächen betrieben werden soll. Zum RGIK findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Kommunen, Regionalplanungsbehörde und weiteren Akteuren statt. Auch die vorliegende 5. RPÄ dient der Abstimmung der Nachfolgenutzung, zumal da die Flächen noch nicht brach gefallen sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung für den Strukturwandel derzeit einige Leitbilder, darunter auch das Raumbild des Revierknotens Raum, erstellt werden. In diesen Leitbildern wird immer wieder die Nachnutzung der Kraftwerksstandorte für den Strukturwandel als bedeutsam angesehen. Es erscheint damit sachgerecht, dass kein eigenständiges Konzept zur Umnutzung der Kraftwerksflächen als regional bedeutsame Brachflächen erarbeitet wird, sondern die inhaltlichen Belange in die o.g. Konzepte einfließen.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf eine mögliche Altlastenproblematik, sowohl allgemein als auch speziell für die Wiedernutzung von Brachflächen, eingegangen.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW

Auch die Vorgaben des Ziels 6.3-3 für die Planung von neuen GIB im Änderungsbereich Frimmersdorf werden eingehalten. Entsprechend des Ziels erfolgt eine unmittelbare Anbindung an bestehende GIB und auch die neuen GIB können die vorhandene, zum Teil bimodale, Verkehrsinfrastruktur mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mitnutzen. Für den Änderungsbereich Frimmersdorf sind das beispielsweise in unmittelbarer Umgebung die beiden Haltestellen Frimmersdorf und Gustorf sowie die Landstraßen L375 und L116. Über diese Landstraßen besteht ein direkter Anschluss an die Bundesstraße B59 sowie ein indirekter Anschluss an die Autobahnen A46 und A61. Ebenfalls besteht für den Standort Neurath eine überörtliche Anbindung in Form der L375, die von Grevenbroich bis zum Altkraftwerk Neurath verläuft, von da nach Norden abbiegt und eine Anbindung an die im Norden des Teilbereichs gelegene B59 ermöglicht. Ab dem Kraftwerk BoA 2/3 geht die L375 in die Kreisstraße K24 über und vervollständigt eine Anbindung an Rommerskirchen. Eine Einbindung der Werksbahn ist in der Zukunft nicht ausgeschlossen, aber ist aufgrund der langen Laufzeit des Kraftwerkes BoA 2/3 im Moment noch nicht absehbar.

An beiden Standorten scheint aufgrund der ausgeprägten Leitungsinfrastruktur und in Neurath unmittelbar angrenzend an ein Kraftwerk die Nutzung von vorhanden Wärmepotenzialen und/oder erneuerbarer Energien möglich.

Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ / Ziel 7.1-2 „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ / Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 Grünzüge / Grundsatz 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen/ Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW i.V.m. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.3 und Kap. 4.5.1 des RPD

Mit der 5. RPD-Änderung werden auf der Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1, Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie der Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz und Kap. 7.5 Schutz der Landwirtschaft treffen allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft. Ziel 7.1-2, Freiraumsicherung in der Regionalplanung hat die Regionalplanung den Freiraum zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen im Freiraum zu treffen. Hierzu ist anzumerken, dass eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, insbesondere durch die Wiedernutzung bestehender Gewerbestandorte sowie der Inanspruchnahme vorgeprägter Flächen, zum Erhalt des Freiraums und Schutz von (landwirtschaftlichen) Böden beiträgt. Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass Standorte für eine Siedlungsentwicklung gewählt wurden, die bereits baulich vorgeprägt und/oder bereits im Regionalplan für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind. Hierdurch können im Regionalplan festgelegte hochwertige Freiraumnutzungen und –Funktionen erhalten werden. Mit Ausnahme des RGZ bei der Fläche Frimmersdorf_4 und der Folgenutzung Wald bei Frimmersdorf_5 werden bisherige AFA-Festlegungen für Siedlungsbereiche genutzt, die überwiegend baulich vorgeprägt sind und somit Freiraumfunktionen aktuell nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die Folgenutzung Wald ist darauf hinzuweisen, dass davon nur ein kleiner Bereich betroffen sind. In der zeichnerischen Festlegung erscheint dieser Bereich größer, da gleichzeitig eine Anpassung an das tatsächliche Braunkohlentagebaugebiet erfolgt. Kleinteilig wurden aufgrund des Flächenzuschnitts in den Bereichen Frimmersdorf_1 und Rommerskirchen bisher als Siedlungsraum festgelegte Bereiche dem Freiraum zugeführt.

Im Hinblick auf den Bodenschutz ist zu berücksichtigen, dass für die Schaffung gewerblich industrieller Bereiche im Rahmen des Strukturwandels überwiegend auf bereits baulich geprägte Bereiche, insbesondere die zukünftig brachfallenden Kraftwerksstandorte, zurückgegriffen wird (vgl. Tabelle 1). Die Kraftwerke stehen erst langfristig für eine gewerblich-industrielle Wiedernutzung zur Verfügung. Zur Vermeidung von Strukturbrüchen werden somit für den Strukturwandel auch sofort und kurzfristig verfügbare Standorte benötigt werden, um Ersatzarbeitsplätze und neue Wertschöpfungen zu schaffen. Daher ist neben der Wiedernutzung von bestehenden Gewerbestandorten auch die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von neuen Standorten wie der Fläche Neurath_2 in der vorliegenden Änderung vorgesehen. Wie dargelegt liegen nahezu flächendeckend im gesamten Gebiet der Änderung aufgrund ihrer natürlichen

Bodenfunktionen schutzwürdige und/ oder klimarelevante Böden vor. Daher bestehen unter Berücksichtigung des Planungszieles außerhalb der derzeit genutzten Standorte keine Flächen, bei deren Entwicklung solche Böden nicht in Anspruch genommen würden. Es werden durch die Änderung im Bereich der Gemeinde Rommerskirchen agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J des RPD in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme betrifft Restflächen dreier Feldblöcke im Umfang von ca. 4 ha im Norden der Erweiterung des derzeit bestehenden GIB. Diese Flächen der Beikarte 4J, die durch die Änderung des Regionalplans in Anspruch genommen werden, reichen zukünftig bis an die geplante Bundesstraße B477n heran, die im RPD bereits dargestellt ist. Durch die Straßenplanung werden agrarstrukturell bedeutsame Flächen auch ohne eine Inanspruchnahme für eine Siedlungsentwicklung zerschnitten. In der Folge wären daher diese Restflächen südlich der Straße aufgrund ihrer geringen Größe und ihres ungünstigen Zuschnitts für die Landwirtschaft voraussichtlich zukünftig unter wirtschaftlichen Aspekten nicht weiter nutzbar. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zerschneidung dieser Bereiche im Zusammenhang mit der Neuplanung der Bundesstraße B477n und aufgrund der weitreichenden Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen gemäß der Beikarte 4J insbesondere im unmittelbaren Umfeld der dargestellten Siedlungsbereiche ist die Inanspruchnahme dieser zukünftigen Restflächen vertretbar. Dies gilt umso mehr, als dass die (zukünftig verbleibenden größeren) Teilflächen nordwestlich der geplanten Straße voraussichtlich in einer oberhalb der für eine Bewirtschaftung kritischen Größe von 5 ha erhalten bleiben.

Für die Regionalen Grünzüge legt Ziel 7.1-5 des LEP NRW fest, dass deren ausnahmsweise Inanspruchnahme unter der Voraussetzung fehlender Alternativen die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit voraussetzt. Im Änderungsbereich Frimmersdorf werden kleinteilig Bereiche des RGZ zurückgenommen, wobei die Funktionen des jeweiligen Grünzugs aber grundsätzlich erhalten bleiben. Um die Funktionsfähigkeit des RGZ zu erhalten, wurde der Flächenzuschnitt der Fläche Frimmersdorf_4 erheblich verkleinert.

Ziel 7.3-1 LEP NRW Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Auch die Vorgaben des Ziels 7.3-1 des LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme werden durch die Regionalplanänderung eingehalten. Es werden keine im RPD als Waldbereich dargestellten tatsächlichen Waldflächen für eine andere Nutzung vorgesehen. Lediglich die Folgenutzung für den unter Bergaufsicht stehenden Bereich der Fläche Frimmersdorf_5 soll entsprechend der Gegebenheiten als GIB anstatt als Waldbereich dargestellt werden.

Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche i.V.m. Kap. 4.4.4 RPD

Gemäß dem Ziel 7.4-6 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen des Kap. 4.4.4 RPD sind Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu

erhalten und entwickeln. Für den Änderungsbereich Frimmersdorf sind einige Überschwemmungsbereiche im Regionalplan dargestellt, die bei der Auswahl der Flächen beachtet und freigehalten wurden.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW

Die in der 5. RPD-Änderung dargestellten Nutzungsanpassungen und Erweiterungen für Gewerbe verfügen über eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Darüber hinaus besteht für die Änderungsbereiche Frimmersdorf und Rommerskirchen ein Anschluss an das Schienennetz. Gemäß Ziel 8.1-11 LEP NRW wird die für die Werksbahn des Tagebaus genutzte Trasse regionalplanerisch gesichert und dargestellt. Somit kann sich bei einer Einbindung der Werksbahn in das öffentliche Schienennetz nach Beendigung des Tagebaus die Anbindung des Gewerbestandortes Frimmersdorf erheblich verbessern.

Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen des LEP NRW

In den Änderungsbereichen Frimmersdorf und Neurath befinden sich (angrenzend) Transportfernleitungen, welche gemäß LEP NRW Ziel 8.2-1 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Durch die kurz- bis mittelfristige Stilllegung der Kraftwerke kann je nach Folgenutzung auch ein Rückbau bedarfsgerecht sein. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen sollten (mögliche) künftige Umnutzungen frühzeitig mit den für die Netzentwicklungsplanung zuständigen Übertragungsnetzbetreibern abgestimmt werden.

Ziel 9.2-5 Nachfolgenutzung des LEP NRW i.V.m. RPD Kap. 5.4.1 Z5 und Z7

In der vorliegenden Änderung wird die Folgenutzung eines Teils des BSAB im Änderungsbereich Frimmersdorf als GIB gemäß LEP NRW Ziel 9.2-5 dargestellt. Ebenfalls wird die Grenze des BSAB gemäß RPD Kap. 5.4.1 Z7 an den aktuellen Braunkohlenplan Frimmersdorf angepasst. Durch die bisherige Grenze des BSAB erscheint die aus dem Braunkohlenplan übernommene und angestrebte Folgenutzung Wald im RPD größer als diese tatsächlich ist. Der Großteil der neuen GIB-Festlegung der Fläche Frimmersdorf_5 ist bereits heute baulich genutzt.

Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bzw. regionalplanerische Umnutzung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. Insbesondere die geplante gewerbliche Entwicklung im Umfeld des Kraftwerks BoA 2/3 könnte sich für die Kraft-Wärme-Kopplung eignen.

Ziel 10.3-1 LEP NRW Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan/ Grundsatz 10.3-3 LEP NRW Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu Kraftwerkstandorten werden durch die vorliegende Regionalplanänderung beachtet und berücksichtigt. Für die kurz- bis mittelfristig stillzulegenden Kraftwerke Frimmersdorf und das Altkraftwerk in Neurath wird die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben. Gemäß Ziel 10.3-1 LEP NRW sind GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ Vorranggebiete ohne Eignungswirkung, weshalb auch außerhalb solcher Gebiete und somit in normalen GIB Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe, z.B. Energiespeicher, weiterhin zulässig sind. Durch die geplante industriell-gewerbliche Folgenutzung im Änderungsbereich Neurath wird dem Grundsatz 10.3-3 des LEP NRW entsprochen und das bestehende Kraftwerk BoA 2/3 vor einer heranrückenden, nicht mit dem Kraftwerksstandort kompatiblen Nutzung geschützt.

Fazit

Die 5. Regionalplanänderung leistet einen Beitrag zur bedarfsgerechten und flächensparenden Gewerbeentwicklung im Rahmen des Strukturwandels in der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten Änderung nicht entgegen. Neben den dargelegten wird auch eine Vereinbarkeit mit den weiteren Vorgaben des LEP NRW gesehen.

5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Flächen Frimmersdorf_1 und Frimmersdorf_4 befinden sich nicht innerhalb, aber angrenzend an im RPD festgelegten Überschwemmungsbereichen der Erft. Deren Abgrenzung basiert auf dem prognostizierten HQ 100, das sich durch den Grundwasseranstieg bis zum Jahr 2100 voraussichtlich einstellen wird. Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten für diesen Bereich weisen keine Überschwemmung auf, weder im HQ-100 noch im HQ-extrem Szenario. Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den prognostizierten HQ-100 Bereichen sollte auf Ebene der Bauleitplanung eine an das Hochwasser angepasste Bauweise berücksichtigt werden.

Die Änderungsbereiche Neurath und Rommerskirchen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Überschwemmungsbereichen.

Eine weitere Überschwemmungsgefahr geht von Starkregenereignissen aus. Für NRW liegt die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Die Flächen Frimmersdorf_1 und 2 sind bei einem extremen Starkregenereignis von 90 mm/h punktuell mit Wassertiefen von 2 m bis über 4 m betroffen. Die Struktur der Flächen lässt jedoch darauf schließen, dass der Einstau überwiegend eine Folge der Kraftwerksstrukturen und menschlichen Überformung ist und sich bei einem Rückbau des Kraftwerks und einer Neugestaltung nicht mehr in dieser Form zeigen würden. Eine entsprechende Konkretisierung in der Bauleitplanung wird als sinnvoll erachtet. Lokal sind auch Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s ausgewiesen, für die gleiches gilt. Die Fläche Frimmersdorf_4 wäre bei einem extremen Starkregenereignis weit überwiegend von Wassertiefen bis zu 50 cm betroffen, mit denen im Rahmen der Bauleitplanung umzugehen ist. Frimmersdorf_5 ist fast flächendeckend von Überschwemmungen im Falle eines extremen Starkregenereignisses betroffen. Im westlichen Bereich auch mit Einstautiefen von bis zu 4 m. Im östlichen Bereich sind auch erhöhte Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s zu erwarten. Bei der weiteren Ausgestaltung der Fläche im Rahmen der Bauleitplanung ist es sinnvoll diese Aspekte miteinzubeziehen und eine angepasste Bauweise, sowie Konzepte für Wasserrückhalt und -abfluss zu entwickeln. Für die Fläche Neurath 1 gilt ähnliches wie für die Flächen Frimmersdorf_1 und 2. In Neurath sind jedoch die Überschwemmungen bis 50 cm im Falle des Extremereignisses flächendeckender und insbesondere im Süden der Fläche nicht alleine der menschlichen Überprägung geschuldet. Mit diesem Umstand und mit den hohen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen in und um den Kohlebunker sollte sich im Rahmen der Bauleitplanung auseinandergesetzt werden. Die Fläche Neurath_2 ist im extremen Szenario nur mit Einstautiefen von maximal 50 cm betroffen, führt ihren Abfluss aber in Richtung der südöstlichen Bahnunterführung und von dort weiter zur Ortschaft Vanikum. Vor diesem Hintergrund erscheint es von besonderer Bedeutung sowohl Grundsatz 3, Kapitel 4.4.4 des RPD und Grundsatz

II.1.1 des BRPH in der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen, um den Wasserrückhalt auf der Fläche zu erhalten bzw. zu vergrößern und eine Erhöhung der Schadenspotentiale, zum Beispiel in der Ortschaft Vanikum, auszuschließen. Durch die Flächen im Änderungsbereich Rommerskirchen gehen nach der Starkregenhinweiskarte des BKG im Nordosten zwei Abflussbahnen und im Südwesten eine weitere, mit punktuellen maximalen Wassertiefen von 1 m im extremen Starkregenereignis. Der Umgang mit diesen kleinteiligen und randlichen Betroffenheiten ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen (...) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Der Änderungsbereich Frimmersdorf liegt in der Nähe des Risikogewässers Erft, für welches der Regionalplanungsbehörde Gefahren- und Risikokarten vorliegen. Die vorliegenden Hochwassergefahren- und Risikokarten sehen keine unmittelbare Betroffenheit für die in der 5. Änderung hinzukommenden GIBs. Aufgrund der im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche wurden Flächen nicht in die 5. Änderung des Regionalplans aufgenommen bzw. erheblich verkleinert (siehe Kap. 2). Im Rahmen des Klimawandels - u.a. im aktuellen Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) - wird von einer Häufung von Starkregenereignissen ausgegangen. Die vorliegenden Informationen bzgl. Hochwasserereignissen der Erft wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

In den in Rede stehenden Änderungsbereichen liegen für die Flächen Frimmersdorf_2 bis Frimmersdorf_4, Neurath_2 sowie für den Änderungsbereich Rommerskirchen Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2m Raum gemäß Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW). Auf der Ebene des Regionalplans kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Funktion des Bodens der genannten Flächen im jeweiligen Einzelfall tatsächlich hochwassermindernd wirkt. Da aufgrund des grundsätzlichen Wasserrückhaltevermögens des Bodens aber

eine hochwassermindernde Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. Sollten sich die Böden auf den betroffenen Flächen nach Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung als hochwassermindernd herausstellen, ist eine Beeinträchtigung in angemessener Frist in einem räumlich und funktionellen Zusammenhang auszugleichen sowie sind Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung dieser Bodenfunktionen vorzusehen (Minimierung der bebauten/versiegelten Flächen, ggf. Entsiegelungen etc.). Ein Ausgleich kann z.B. als technische Regenrückhalteeinrichtung am Bauwerk oder Grundstück erfolgen.

Grundsatz II.1.4 BRPH Abfluss- und Retentionsräume erhalten

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden.

Die Planung für den Änderungsbereich Frimmersdorf liegt teilweise angrenzend an dem im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereich, der auf das prognostizierte HQ 100 zurückgeht. Eine Lage im Extremhochwasserbereich liegt nicht vor. Bei der vorliegenden Änderung wird der Retentionsraum des Überschwemmungsbereiches erhalten. Darüber hinaus hat die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde nicht durch eine hinreichend konkrete Planung dargelegt, dass weitere Flächen im Änderungsbereich als Retentionsraum genutzt werden sollen.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, ist es das Ziel dieser Änderung die in Zukunft stillgelegten Kraftwerksstandorte einer bedarfsgerechten Nachnutzung mit einem gewerblich-industriellen Schwerpunkt zuzuführen. Im Hinblick auf den stattfindenden Strukturwandel bietet es sich an diese großflächigen, stark vorgeprägten Kraftwerksstandorte sowie von deren Umfeld als GIB darzustellen und eine wirtschaftliche Nachfolgenutzung zu ermöglichen. Durch die Aufhebung der Zweckbindung bleibt eine solche Nutzung weiterhin an den Kraftwerksstandorten möglich und zudem wird auch eine gewerblich-industrielle Nutzungen im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO ermöglicht. Für die beiden Teilbereiche Frimmersdorf und Neurath werden nur Bereiche als GIB dargestellt, die aktuell schon im Regionalplan als Siedlungsraum dargestellt sind oder bereits baulich vorgeprägt sind. Die derzeit im Regionalplan als Freiraum dargestellten Teilbereiche sind bereits baulich vorgeprägt und schließen unmittelbar an bestehende GIB an. Zudem sind die Standorte bereits bimodal erschlossen bzw. in Zukunft könnte durch die

bestehende Werksbahn eine bimodale Erschließung erfolgen. Ebenfalls muss für den Bereich in Neurath beachtet werden, dass durch das Kraftwerk BoA 2/3 sowie den angrenzenden Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben weiterhin eine gewerblich-industrielle Nutzung besteht bzw. regionalplanerisch gesichert ist. Mit der Regionalplanänderung wird die gewerbliche Prägung des Bereiches gestärkt und mögliche schutzbedürftige Nutzungen, die den Standort möglicherweise einschränken könnten, bleiben ausgeschlossen. Daher ist es an diesen Standorten aus regionalplanerische Sicht sinnvoll, die Kraftwerksstandorte weiterhin gewerblich-industriell zu nutzen und nicht beispielsweise dem Freiraum zurückzuführen. Dies gilt auch für die derzeitig landwirtschaftlich genutzte Kraftwerkserweiterungsfläche, die aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit als Startpunkt für eine Entwicklung dient, zum einen für den Strukturwandel und zum anderen auch für eine mögliche Entwicklung des im Norden angrenzenden Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Für eine solche Entscheidung muss bedacht werden, dass dann für den Strukturwandel benötigte Standorte in anderen höchstwahrscheinlich weniger vorbelasteten Bereichen entstehen würden.

Durch die 5. Regionalplanänderung soll das bestehende Defizit an gewerblichen Flächen in der Gemeinde Rommerskirchen angegangen werden (vgl. Kap. 2) und eine bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks im ZASB bis zur linienbestimmten B477n ist regionalplanerisch geeignet und im Vergleich der möglichen Entwicklung in Gill die bessere Alternative (vgl. Kap. 2). Neben der geprüften Alternative besteht im ZASB keine weitere Alternative. Ebenfalls soll durch die Änderung des Regionalplans eine Anpassung des derzeit bestehenden GIB an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen. Dafür ist eine Festlegung als ASB-GE geplant, wodurch u.a. auf der Ebene der Bauleitplanung die Probleme bei der Umsetzung des GIB gelöst werden sollen.

Insgesamt wird die 5. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des RPD fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige des Regionalplans mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und den abwägungsrelevanten Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 LPIG und § 19 Abs. 6 LPIG. Wenn die Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG nach einer Rechtsprüfung

im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien keine Einwände erhebt, erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des RPD wirksam.

Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörde bereits im Rahmen des Verfahrens darauf hingewiesen, dass seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Flächeninanspruchnahme der 5. RPD bestehen. Insbesondere wird die Bedarfsberechnung als nicht valide erachtet und dementsprechend sei dem Bodenschutz nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden. Da diese Bedenken im Rahmen der voranstehend genannten Rechtsprüfung bzw. der Einvernehmensherstellung mit den fachlich zuständigen Ministerien von Bedeutung sein könnten, wird hierauf nachfolgend kurz eingegangen.

Der Kern der Kritik des MULNV betrifft die für die Regionalplanänderung dargestellte Bedarfsberechnung und stellt daher in Frage, ob Ziel 6.1-1 LEP NRW zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung eingehalten wird. Der LEP NRW gibt in Ziel 6.1-1 die Methodik für die Bedarfsberechnung vor. Gemäß der Methodik erfolgt eine Trendfortschreibung der in den mindestens letzten beiden Siedlungsflächenmonitoringperioden gemeldeten Inanspruchnahmen. Der sich daraus ergebene jährliche Durchschnitt der Inanspruchnahme wird mit dem Planungszeitraum multipliziert und kann mit einem 20% Planungszuschlag erhöht werden. Als Planungszeitraum können gemäß LEP NRW 25 Jahre angesetzt werden. Der errechnete Bedarf wird den ermittelten Reserven gegenübergestellt, wobei betriebsgebundene Reserven zu 50 % angerechnet werden. Für die Bilanzierung des Ziel 6.1-1 LEP NRW zählen der Bedarf sowie die Reserven der gesamten Planungsregion.

Im Regionalplan Düsseldorf ist der Bedarf von Wirtschaftsflächen bislang für einen Planungszeitraum von 20 Jahren berechnet. Zudem wird bei der Bedarfsberechnung ein - im Vergleich zur Methodik des LEP NRW - zusätzlicher Brachflächenabschlag von 20% des Bedarfs eingerechnet, da es immer Nachnutzungen im Bestand gibt, die weder als Inanspruchnahmen noch als Reserven im Siedlungsflächenmonitoring erfasst werden. Bei den Kraftwerksflächen in Neurath und Frimmersdorf sowie den für den Tagebau genutzten Bereichen im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf handelt es sich genau um solche Bereiche, die nicht im Siedlungsflächenmonitoring auftreten und damit auf die Konzeption des Brachflächenabschlages zutreffen. Wie der Gesamtbedarf der Planungsregion Düsseldorf auf die jeweiligen Kommunen verteilt wird, liegt in der Entscheidung des regionalen Planungsträgers.

Somit liegt die derzeitige Bedarfsberechnung der Planungsregion Düsseldorf deutlich unterhalb der Grenze des LEP NRW. Bei der nach LEP NRW möglichen Verlängerung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre besteht für die Planungsregion Düsseldorf ein derzeit nicht im Regionalplan verorteter Bedarf von rund 700 ha, davon rund 190 ha in

den Kommunen des Rheinischen Reviers. Der im Vergleich zur LEP NRW-Methode zusätzlich abgezogene Brachflächenabschlag beträgt in der Planungsregion Düsseldorf derzeit 650 ha und für die Kommunen des Rheinischen Reviers 140 ha. Bei einem Planungszeitraum von 25 Jahren beträgt der Brachflächenabschlages 809 ha für die Planungsregion und 175 ha für das Rheinische Revier. Insgesamt besteht damit, unter Einhaltung von Ziel 6.1-1 des LEP NRW, für die Planungsregion Düsseldorf ein zusätzlicher Bedarf von rund 1.500 ha. Daher wird die 5. Änderung des RPDÄ mit rund 150 ha Entwicklungsflächen von zukünftig brachfallenden Flächen und rund 40 ha gewerblicher Neudarstellungen als bedarfsgerecht bewertet. Ebenfalls kritisiert das MULNV mit Verweis auf die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes zur ersten Beteiligung (siehe V-2205-2021-02-24 in Anlage 3), dass die Fläche Neurath_2, trotz der Potenziale auf den Altkraftwerken sowie der Erweiterung des Gewerbegebietes in Rommerskirchen, von GIB-Z in GIB und nicht in AFA geändert werden soll. Ziel der 5. RPDÄ ist es, ein Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen zu entwickeln, um vor dem Hintergrund des Strukturwandels Strukturbrüche zu vermeiden. Dabei stellen die Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath einen wichtigen Baustein dar, da große Flächenpotenziale auf schon versiegelten Standorten entstehen. Somit kann durch die Wiedernutzung der Standorte ein Beitrag zum Erhalt von Ersatzarbeitsplätzen sowie neuer Wertschöpfung geleistet werden, der zugleich die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt, da bislang unversiegelte Flächen in der Region erhalten werden können. Die Kraftwerksstandorte und zukünftigen Brachflächen stehen allerdings erst langfristig und nach einem Rückbau zur Verfügung, weshalb zur Vermeidung von Strukturbrüchen ebenfalls ein Angebot für kurzfristig umsetzbaren Standorten erforderlich ist. Ein solcher Standort ist die Fläche Neurath_2. Aufgrund der Größe und der Lage unmittelbar angrenzend an das Kraftwerk BoA 2/3 sowie den Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, wird die Fläche dem übergeordneten Bedarf im Zuge des Strukturwandels zugeschrieben und eine gewerbliche Nutzung ist im Hinblick auf das Umfeld vorgezeichnet. Für den Änderungsbereich Rommerskirchen soll das Entwicklungspotenzial neu strukturiert werden und eine bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen. Die Umstrukturierung der aktuellen GIB-Reserve zu ASB und größtenteils ASB-GE erfolgt im Hinblick auf die Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung und die Erweiterung erfolgt entsprechend der in den vergangenen Siedlungsflächenmonitoringperioden festgestellten und zunehmenden Differenz von Entwicklungspotenzial und Bedarf.

Zudem sieht das MULNV die Belange des Bodenschutzes, insbesondere aufgrund der nach Meinung des MULNV fragwürdigen Bedarfs, nicht hinreichend berücksichtigt. Wie dargelegt ist für die Planungsregion Düsseldorf unter Beachtung des Ziels 6.1-1 ein hinreichend großer Bedarf für die vorliegende Änderung vorhanden. Zur Schaffung von neuen gewerblich-industriell nutzbaren Bereichen wird entsprechend Grundsatz 6.1-8 LEP NRW auf überwiegend bereits versiegelte Flächen und deren Wiedernutzung abgezielt. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, derzeit nicht versiegelte Böden an

anderer Stelle zu schützen. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorliegens von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden ist eine Siedlungsentwicklung bzw. Erweiterung nicht ohne die Inanspruchnahme dieser Böden möglich. Durch die Nachnutzung von zukünftig brachfallenden Flächen wird die Inanspruchnahme naturnaher schutzwürdiger Böden im Rahmen des Planungsziels auf ein erforderliches Maß begrenzt. Ohne die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden ist in der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen keine Siedlungsentwicklung über das bisherige Ausmaß möglich und das Planungsziel der Änderung könnte nicht erreicht werden.

Des Weiteren kritisiert das MULNV, dass für das Rheinische Revier keine umfassende Gesamtkonzeption vorliege. Die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für das Rheinische Revier ist nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf. Die Nachnutzung der Kraftwerkstandorte wird in verschiedenen Leitbildern immer wieder für den Strukturwandel als bedeutsam angesehen. Dessen ungeachtet unterliegt die Entscheidung über Änderungen des Regionalplans Düsseldorf nicht übergeordneten Leitbildern, sondern dem regionalen Planungsträger.

Weitere Hinweise des MULNV beziehen sich auf die nachfolgende Bauleitplanung und nicht auf die Ebene der Regionalplanung.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 5. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 – bekannt gemacht am 25. August 2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, zuletzt geändert durch die 6. Änderung des des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntgemacht am 26.4.2021

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).